# Arbeitshilfe	jobcenter Landeshauptstadt Potsdam
zur Übermittlung von Sozialdaten	**gültig ab:** 23.12.2014 **gültig bis:** unbegrenzt **Administration:** bDSB **Wiedervorlage:** 30.11.2015

I. Allgemeines zur Übermittlung von Sozialdaten

1. **Sozialdaten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener, Antragsteller, Mitbewohner, Vermieter, Dritte…), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. (§ 67 Abs. 1 S. 1 SGB X). Grundsätzlich sind sämtliche Daten von Kunden - die Mitarbeiter des Jobcenters Landeshauptstadt Potsdam erheben, verarbeiten oder nutzen - Sozialdaten.

2. Sozialdaten sind **beim Betroffenen zu erheben** (§ 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X).

3. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine **gesetzliche Übermittlungsbefugnis** nach den §§ 68 bis 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch (also SGB I, II, III usw., aber auch Bundesausbildungsförderungsgesetz, Wohngeldgesetz…vgl. § 68 SGB I) vorliegt (§ 67d Abs. 1 SGB X).

4. **Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle**, also das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam im Falle einer Auskunft. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen (§ 67d Abs. 2 SGB X).

5. **Grundsätzlich sind nur Auskünfte zur betroffenen Person zu geben, nicht zu Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern, Verwandten oder sonstigen Dritten.** Sind mit Sozialdaten, die nach § 67d Abs. 3 SGB X übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass eine

Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

6. Soweit Sozialdaten nicht oder nur teilweise übermittelt werden, ist hierüber ein **Vermerk mit Begründung** anzufertigen und zur Verwaltungsakte zu nehmen. Im Falle der Auskunft ist eine **Kopie der Auskunft zur Verwaltungsakte** zu nehmen.

7. Liegt eine **schriftliche Einwilligung des Betroffenen** vor, kann grundsätzlich Auskunft erteilt werden. Hierbei muss die schriftliche Einwilligung genau erkennen lassen, von wem welche Sozialdaten erhoben, verarbeitet, genutzt oder übermittelt werden dürfen und zu welchem Zweck. Die Einwilligung oder eine Kopie davon ist zur Akte zu nehmen.

8. In den Fällen, in denen eine **richterliche Anordnung** erforderlich ist, ist das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam an die Entscheidung des Gerichts gebunden. Dies betrifft beispielsweise auch die Bewertung, ob eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt.

9. Abzugrenzen von der Übermittlung von Sozialdaten sind Anfragen auf der Grundlage des **Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)**. Hierunter fällt bspw. die Herausgabe von Telefonlisten.

II. Übersicht über die Übermittlungsbefugnisse

§§	Übermittlung an…zum Zweck…	Befugnis, um Auskunft zu geben	Inhalt der Auskünfte
50 Abs. 1 SGB II	**Bundesagentur, kommunale Träger, Jobcenter (gemeinsame Einrichtung, Optionskommune), Hauptzollamt**	Alle Mitarbeiter ab Tätigkeitsebene V (Fachassistent)	Eine **Übermittlung <u>aller</u> Sozialdaten ist zulässig, soweit** sie für die anfragende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB II oder SGB III erforderlich sind
68 SGB X	**Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Behörden zur Gefahrenabwehr**	**Bitte unverzüglich an Büroleitung weiterleiten!**	Name, Vorname, Geburtsdatum & -ort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt, sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber - Abwägung mit schutzwürdigen Interessen des Betroffenen
69 SGB X	Einrichtungen zur **Erfüllung sozialer Aufgaben** wenn sie unter § 35 SGB I i.V.m § 68 SGB I genannt wird (bspw. Sozialamt, Ausbildungsförderungsamt, KK, RV…)	alle Mitarbeiter ab Tätigkeitsebene V (Fachassistent)	Eine **Übermittlung <u>aller</u> Sozialdaten ist zulässig, soweit** sie für die anfragende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind
70 SGB X	staatliche Behörden oder Bergbehörden die für die **Durchführung des Arbeitsschutzes** zuständig sind	ab Tätigkeitsebene III (Teamleiter)	Eine **Übermittlung <u>aller</u> Sozialdaten ist zulässig, soweit** sie für die anfragende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind ➔ Abwägung mit schutzwürdigen Interessen des Betroffenen
71 SGB X	**Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse** z.B. Abwendung geplanter Straftaten, Schutz der öffentlichen Gesundheit, Sicherung des Steueraufkommens, Wohngeld, Bekämpfung Schwarzarbeit, Deutsche Rentenversicherung usw.	ab Tätigkeitsebene IV (Sachbearbeiter, Fallmanager)	Eine **Übermittlung <u>aller</u> Sozialdaten ist zulässig, soweit** sie für die anfragende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind
72 SGB X	**Schutz der inneren und äußeren Sicherheit** durch Behörden für Verfassungsschutz, Militärischen Abschirmdienst, Bundeskriminalamt	**Bitte unverzüglich an Büroleitung weiterleiten!**	Name, Vorname, sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum und -ort, derzeitige und frühere Anschrift des Betroffenen, Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber
73 Abs. 1 SGB X	**Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder** einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung mit **richterlicher Anordnung**	**Datenschutzbeauftragter**	Eine **Übermittlung <u>aller</u> Sozialdaten ist zulässig, soweit** sie für die anfragende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind

73 Abs. 2 SGB X	**Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat** nur mit **richterlicher Anordnung**	**Datenschutzbeauftragter**	Name, Vorname, sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum & -ort, derzeitige und frühere Anschrift des Betroffenen, Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber, Angaben über erbrachte und demnächst zu erbringende Geldleistungen
74 SGB X	**Verletzung der Unterhaltspflicht und** beim Versorgungsausgleichs z.B. Sozial- und Jugendamt	- Abs. 1 S.1 Nr.1 innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens - ab Tätigkeitsebene V (Fachassistent) - Abs. 1 S.1 Nr.2 außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens - ab Tätigkeitsebene III (Teamleiter)	Eine **Übermittlung <u>aller</u> Sozialdaten ist zulässig, soweit** sie für die anfragende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind
74a SGB X	**Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren über 500€**	alle Mitarbeiter ab Tätigkeitsebene V (Fachassistent)	Name, Vorname, Geburtsdatum & -ort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber - Abwägung mit schutzwürdigen Interessen des Betroffenen
75 SGB X	**Forschung und Planung** mit Maßgabe der Genehmigung durch die obersten Bundes- oder Landesbehörde	ab Tätigkeitsebene IV (Sachbearbeiter, Fallmanager)	Eine **Übermittlung <u>aller</u> Sozialdaten ist zulässig, soweit** sie für die anfragende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind
76 SGB X	**besonders schutzwürdige Sozialdaten** (z.B. Arztdaten) bei Übermittlung in § 35 SGB I genannte Stellen	ab Tätigkeitsebene IV (Sachbearbeiter, Fallmanager)	Eine **Übermittlung <u>aller</u> Sozialdaten ist zulässig, soweit** sie für die anfragende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind
77 SGB X	**Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatlichen Stellen**	**Bitte unverzüglich an Büroleitung weiterleiten!** im Falle § 77(3) S.1 Nr. 1 und 2 ab Tätigkeitsebene IV (Sachbearbeiter, Fallmanager)	Eine **Übermittlung <u>aller</u> Sozialdaten ist zulässig, soweit** sie für die anfragende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind
83 SGB X	**Auskunft an den Betroffenen**	Datenschutzbeauftragter koordiniert Bearbeitung der Auskunft	Die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, auch Herkunft; Empfänger, an denen Daten weitergegeben werden; Zweck der Speicherung
§ 84 SGB X	**Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht**	Datenschutzbeauftragter, ab Tätigkeitsebene V (Fachassistent)	Unrichtige Sozialdaten sind zu berichtigen. Besteht Streit hierüber, ist der Datenschutzbeauftragte einzubeziehen.
	Privatpersonen, Inkassobüros, Insolvenzverwalter, Vermieter	Ab Tätigkeitsebene IV (Sachbearbeiter, Fallmanager)	Grundsätzlich keine Auskunft, da keine Stellen gemäß § 35 SGB I Ausnahme: schriftliche Einwilligung des Betroffenen zur Datenübermittlung
IFG	**Zugang zu amtlichen Informationen**	**Bitte unverzüglich an Büroleitung weiterleiten!**	

III. Bearbeitungshinweise

1. Ein Auskunftsersuchen sollte grundsätzlich vier Voraussetzungen erfüllen:

a) die gesetzliche Übermittlungsbefugnis sollte genannt werden
b) eine Darlegung der erfüllten Voraussetzungen der gesetzlichen Übermittlungsbefugnis
c) eine Darlegung, weshalb und für welche gesetzliche Aufgabe die Übermittlung der Daten erforderlich ist
d) es sollte substantiiert dargelegt worden sein, dass der Versuch, die Daten beim Betroffenen selbst zu erheben, gescheitert ist oder dieser Versuch gesetzlich nicht erfolgen muss

2. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann das Auskunftsersuchen entsprechend der oben stehenden Übersicht bearbeitet werden.

3. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, gibt es zwei Möglichkeiten:

a) entweder telefonisch oder schriftlich die fehlenden Daten bei dem im Auskunftsersuchen genannten Sachbearbeiter anfordern, dokumentieren oder sich übermitteln lassen
b) ein Antwortschreiben verfassen, in dem das Auskunftsersuchen abgelehnt wird mit der Begründung, welche der oben genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

In beiden Varianten sind die Vorgänge zur Leistungsakte zu nehmen.

IV. Formulierungsvorschläge

1. Ablehnung der Auskunftsanfrage:

Ihrem Ersuchen vom …, eingegangen am …, kann nach derzeitigem Sachstand nicht entsprochen werden.

Begründung:
In Ihrem Anschreiben bitten Sie um Angabe von Sozialdaten nach dem SGB II zu Herrn/Frau …

Es handelt sich hierbei um eine Übermittlung von Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff SGB X.

Ihrer Anfrage fehlt es jedoch bereits an einer genannten Übermittlungsbefugnis, etwa gemäß §§ 68 bis 77 SGB X oder einer anderen Vorschrift aus dem Sozialgesetzbuch.

Grundsätzlich sind Sozialdaten gemäß einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis zu übermitteln, soweit dies erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Datenübermittlung bemisst sich nach dem Zweck der Datenerhebung oder der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch.

Die Erforderlichkeit der Datenübermittlung zum Zweck der Erfüllung Ihrer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch ist Ihrem Anschreiben nicht zu entnehmen.

Ihrem Schreiben ist zudem nicht zu entnehmen, welche Bemühungen Ihrerseits unternommen worden sind, um die benötigten Daten bei der betroffenen Person selbst zu erheben (vgl. § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X) und ob alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind (vgl. § 66 SGB I).

Auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 25.01.2012 (Az.: B 14 AS 65/11 R) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Ihr Auskunftsersuchen war daher abzulehnen.

2. Ablehnung der Auskunftsanfrage einer Privatperson, Personengesellschaft, eines Inkassobüros …

Ihrem Ersuchen vom …, eingegangen am …, kann nach derzeitigem Sachstand nicht entsprochen werden.

Begründung:
In Ihrem Anschreiben bitten Sie um Angabe von Sozialdaten nach dem SGB II zu Herrn/Frau …

Es handelt sich hierbei um eine Übermittlung von Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff SGB X.

Vorliegend fehlt es an einer Übermittlungsbefugnis, insbesondere sind Sie keine Stelle im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I.

In Ihrer Rechtsstellung als … (bspw. GmbH sind Sie eine beschränkt haftende Personengesellschaft), die im privaten Wirtschaftssektor tätig ist. Demnach sind Sie keine Stelle gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I.

Auch die im § 3 SGB X geregelte Amtshilfe ist nicht anwendbar. Die Regeln zum Sozialdatenschutz sind gemäß § 37 Satz 3 SGB I vorrangig.

Das Sozialrecht sieht eine Übermittlung von Sozialdaten an Privatpersonen oder an privatrechtlich organisierten juristischen Personen grundsätzlich nicht vor. Es sei denn, die betroffene Person erteilt eine schriftliche Bevollmächtigung oder Einwilligungserklärung. Die beiliegende Erklärung erfüllt den Zweck allerdings nicht.

V. Inkrafttreten

Die Arbeitshilfe tritt am 23.12.2014 in Kraft.

gez.
Frank Thomann
Geschäftsführer